

Sie wünschen sich zusätzliche Betreuung und Unterstützung im Alltag?

Der Entlastungsbetrag

Sie benötigen Hilfe oder Unterstützung im Haushalt oder möchten, dass eine pflegebedürftige Person aus Ihrer Familie oder Ihrem Bekanntenkreis bei Spaziergängen begleitet wird? Mit dem zusätzlichen Entlastungsbetrag können individuelle haushaltsnahe und/oder pflegerische Dienstleistungen sowie Betreuungsangebote in Gruppen finanziert werden. Wir zeigen Ihnen, was möglich ist.

→ Darauf kommt es an

Um die Entlastungsleistung in Anspruch nehmen zu können, muss eine anerkannte Pflegebedürftigkeit in den Pflegegraden 1 bis 5 vorliegen.

→ Was steht mir zu?

Die Pflegeversicherung stellt Ihnen als pflegebedürftige Person monatlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro (insgesamt bis zu 1.500 Euro im Jahr) zur Verfügung. Das Geld wird nicht ausgezahlt, sondern dient der Erstattung von zweckgebundenen Angeboten zu Ihrer Betreuung sowie der Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen oder Nahestehenden.



Alle Angebote zur Unterstützung und Entlastung im Alltag müssen nach dem **jeweiligen Landesrecht anerkannt** sein und von **zugelassenen Anbietern** erbracht werden. Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, wie Einzelbetreuung im häuslichen Bereich oder als spezielle Gruppenbetreuung, dürfen nur unter fachlicher Anleitung (wie durch eine Pflegefachkraft) erbracht werden.

Beispiele für Angebote, die erstattet werden:

- **Niedrigschwellige Betreuungsleistungen**
Betreuungsgruppen für Demenzkranke, Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich sowie Tagesbetreuung in Kleingruppen durch anerkannte Helfer*innen.
- **Familientlastende Dienste**
Assistenzdienste oder soziale mobile Dienste.
- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**
Hauswirtschaftsdienste.
- **Alltagsbegleitung**
Nachbarschaftshilfen oder Senior*innen-Assistenzdienste.

- **Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste**

Leistungen wie stunden- oder tageweise Einzelbetreuung werden vor allem in Form von Alltagshilfen wie Fahr- und Begleitdienste sowie hauswirtschaftliche Leistungen erbracht.



Im **Pflegegrad 1** kann der Entlastungsbetrag auch für Leistungen zugelassener ambulanter Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung eingesetzt werden. Dazu gehören die Hilfe beim Duschen, Baden oder die Inkontinenzversorgung.

- In den **Pflegegraden 2 bis 5** kann der Entlastungsbetrag auch zur Bezuschussung des Eigenanteils bei Tages-, Nacht-, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege verwendet werden. Damit können Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und/oder Investitionskosten anteilig erstattet werden. Ebenso können anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (z.B. Freizeiten für Menschen mit Behinderung).



Anspruch auf Umwandlung. In den **Pflegegraden 2 bis 5** können pflegebedürftige Personen mit dem zusätzlichen Budget aus der Umwandlung von Sachleistungen weitere anerkannte Entlastungsleistungen finanzieren. Monatlich können hierfür maximal 40 Prozent des dem Pflegegrad entsprechenden Sachleistungsbudgets eingesetzt werden.

→ Was muss ich tun?

Ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag besteht automatisch, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Als pflegebedürftige Person müssen Sie die Kosten für die Dienstleistung zunächst selbst tragen, es sei denn, es liegt eine Abtretungserklärung vor. Die entsprechenden Belege werden bei der Pflegekasse eingereicht und bis zur maximalen Höhe des Entlastungsbetrages erstattet.



Der Zweck der Leistung muss auf den Belegen eindeutig und erkennbar angegeben sein.

Wurde eine **Abtretungserklärung** gegenüber dem Pflegedienst oder der Einrichtung unterzeichnet, können diese den Entlastungsbetrag eigenständig mit den Pflegekassen abrechnen. Je nach Umfang der Inanspruchnahme ist dann eine Kostenerstattung für andere Angebotsformen nicht oder nur noch eingeschränkt möglich. Dies sollte im Einzelfall mit dem jeweiligen Pflegedienst oder der Einrichtung geklärt werden.



Wird der Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich im laufenden Jahr nicht ausgeschöpft, kann der angesammelte Betrag bis zum **30. Juni des Folgejahres** in Anspruch genommen werden. Danach verfällt der Restbetrag. Vorfinanzierte Kosten des Entlastungsbetrages können bis zu **12 Monate nach dem Tod** von den Erben bei der Pflegekasse zurückgefordert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.